

**Geschäftsordnung für die Departmentkonferenz
des Departments für Pflegewissenschaft
der Hochschule für Gesundheit**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit vom 7. Oktober 2011, zuletzt geändert am 27. April 2016, erlässt die Departmentkonferenz des Departments für Pflegewissenschaft der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

§ 1 Departmentkonferenz, Vorsitz der Departmentkonferenz.....	2
§ 2 Einberufung der Departmentkonferenz.....	2
§ 3 Tagesordnung	3
§ 4 Leitung der Sitzung	3
§ 5 Öffentlichkeit.....	4
§ 6 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 7 Ordnung während der Sitzung	5
§ 8 Zusammenarbeit in der Departmentkonferenz	5
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 10 Beschlussfassung, Umlaufverfahren.....	6
§ 11 Protokolle.....	7
§ 12 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung.....	8
§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten	8

§ 1 Departmentkonferenz, Vorsitz der Departmentkonferenz

- (1) Der Vorsitz der Departmentkonferenz wird von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen (§ 15 Abs. 4 Grundordnung).
- (2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit in der Departmentkonferenz regelt § 15 Grundordnung.
- (3) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit.
- (4) An den Sitzungen der Departmentkonferenz sind die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt (§ 16 Abs. 5 HG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist an den Sitzungen der Departmentkonferenz teilnahme- sowie rede- und antragsberechtigt (§ 24 Abs. 1 HG). Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen teilnehmen (§ 24 Abs. 3 HG).

§ 2 Einberufung der Departmentkonferenz

- (1) Alle Termine der Departmentkonferenz werden von der Dekanin oder dem Dekan zum Ende der Vorlesungszeit für das neue Semester festgelegt. Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Der Entwurf der Tagesordnung wird den Mitgliedern der Departmentkonferenz mit allen für die Sitzung notwendigen Unterlagen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn zugänglich gemacht. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen in der Sitzung als Tischvorlage an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von drei Kalendertagen von der oder dem Vorsitzenden eingeladen werden. Zur Sitzung sind die unter § 1 Abs. 1 und 4 genannten Mitglieder zu laden.
- (5) Die Departmentkonferenz ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes unverzüglich einzuberufen.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Departmentkonferenz zu laden und zu informieren. Bei Berufungsangelegenheiten ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wie ein Mitglied der Departmentkonferenz einzuladen und nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Sollte ein Mitglied der Departmentkonferenz verhindert sein, so ist dieses verpflichtet, die Einladung sowie den Entwurf der Tagesordnung und ggf. weitere für die Sitzung benötigte Unterlagen eigenverantwortlich an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der eigenen

Statusgruppe weiterzuleiten und dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitzuteilen.

- (8) Die Dekanin oder der Dekan kann, sofern es erforderlich erscheint, Nichtmitglieder der Departmentkonferenz zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Diese haben entsprechend der Einladung Rederecht.
- (9) Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Departments zu laden. Die nicht der Departmentkonferenz angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs 5 HG).

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen. Sie oder er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen von allen Mitgliedern des Departments zu berücksichtigen.
- (2) Anträge auf Annahme von Punkten in die Tagesordnung müssen der Dekanin oder dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen in der Vorlesungszeit spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung, bei ordentlichen Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit spätestens achtzehn Arbeitstage und bei außerordentlichen Sitzungen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen.¹ Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Departmentkonferenz. Anträge sind schriftlich zu begründen und enthalten ggf. einen Beschlussvorschlag.
- (3) In der Tagesordnung soll die oder der Vorsitzende offene Punkte der letzten Sitzung der Departmentkonferenz mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Mitglied der Departmentkonferenz kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Departmentkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Departmentkonferenz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Gegenstände der Tagesordnung auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf, führt die Abstimmungen und Wahlen durch und stellt deren Ergebnis fest.

¹ Als Arbeitstage gelten in dieser Ordnung die Tage von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

- (2) Kann die Dekanin bzw. der Dekan an einer Sitzung der Departmentkonferenz nicht teilnehmen, leitet die Prodekanin bzw. der Prodekan die Sitzung. Bei gleichzeitiger Verhinderung sowohl der Dekanin oder des Dekans als auch der Prodekanin oder des Prodekans, übernimmt die dienstälteste Vertreterin bzw. der dienstälteste Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Leitung der Sitzung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Departmentkonferenz sind hochschulöffentlich. Die Teilnahme setzt eine Anmeldung fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin voraus.
- (2) Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über die Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nicht öffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Departments über die Tätigkeit der Departmentkonferenz angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.
- (5) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder der Departmentkonferenz und anwesenden Stellvertreter*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nicht öffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Departmentkonferenz kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Departmentkonferenz ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende fest, dass die Departmentkonferenz nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft die Departmentkonferenz innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Die Departmentkonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der wiederholten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Ordnung während der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Departmentkonferenz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerliste geführt. Sie oder er kann eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Mit Zustimmung der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners werden Zwischenfragen zugelassen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Departmentkonferenz beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache.
- (4) Nach Überschreitung der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die oder der Vorsitzende einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Departmentkonferenz kann auch einem anderen Mitglied des Departments das Rederecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eingeräumt werden.

§ 8 Zusammenarbeit in der Departmentkonferenz

- (1) Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verpflichten sich alle Mitglieder der Departmentkonferenz, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die das Department betreffen, regelmäßig und möglichst umfassend und zeitnah zu informieren.
- (2) Einmal pro Jahr soll eine Sitzung stattfinden, in der die Zusammenarbeit reflektiert, Ziele vereinbart und evaluiert werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - c) Aufnahme, Vertagung oder Entfernung eines Tagesordnungspunktes;
 - d) Beschränkung der Redezeit;
 - e) Beendigung der Debatte;
 - f) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;

- g) Unterbrechung der Sitzung;
 - h) Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - i) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - j) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - k) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Departments;
 - l) Überweisung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung an eine beratende Kommission oder einen Ausschuss.
- (3) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Eingangs beraten und entschieden.
 - (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist abgelehnt, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz widerspricht.
 - (5) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Departmentkonferenz.

§ 10 Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (2) Die Departmentkonferenz stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Departmentkonferenz in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am fünften Arbeitstag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch den Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel im Anschluss an die Beratung des Gegenstandes gefasst. Die oder der Vorsitzende gibt vor der Beschlussfassung den Wortlaut des Beschlusses bekannt. Bei der Abstimmung ist zunächst über etwaige Änderungsanträge und dann über den Beschluss selbst abzustimmen. Einem Antrag auf Teilung des Beschlusses und getrennte Abstimmung über die Teile muss entsprochen werden. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) In Ausnahmefällen können Beschlüsse der Departmentkonferenz auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden. Zu diesem Zweck

leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussvorlage zeitgleich den einzelnen Mitgliedern der Departmentkonferenz per E-Mail zu. Über Personalangelegenheiten kann nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

- (7) Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen zugestimmt hat. Stimmen, die nicht während der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, gelten als Enthaltungen.
- (8) Wird von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Departmentkonferenz innerhalb der unter Absatz 7 geregelten Frist schriftlich Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erhoben, so ist die Beschlussfassung in die nächste Sitzung der Departmentkonferenz zu vertragen.

§ 11 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Departmentkonferenz werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt.
- (2) Jedes Protokoll muss Angaben enthalten zu: Namen der teilnehmenden Mitglieder, Ort und Tag der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse, Stimmenverteilung bei Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Referentin oder dem Referenten des Departments geführt und sodann der oder dem Vorsitzenden der Departmentkonferenz vorgelegt. Bei Verhinderung der Referentin oder des Referenten bestimmt die oder der Vorsitzende eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden der Departmentkonferenz nach der Beschlussfassung gemäß Abs. 5 zu unterzeichnen.
- (4) Über nichtöffentliche Teile einer Sitzung wird ein gesondertes Protokoll angefertigt, welches nur den stimmberechtigten Mitgliedern der Departmentkonferenz zugänglich gemacht wird. Im öffentlichen Teil des Protokolls ist auf die Existenz eines nichtöffentlichen Teils hinzuweisen.
- (5) Die Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigstellung allen Mitgliedern des Departments zur Kenntnis zugeleitet und in der nächsten Sitzung der Departmentkonferenz beschlossen. Beanstandungen des Protokolls sollen grundsätzlich bis einen Werktag vor der Folgesitzung schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsbescheid der stimmberechtigten Mitglieder in der Folgesitzung beschlossen. Ein Mitglied, welches bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dessen abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(6) Beschlossene Protokolle werden im Intranet der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht.

§ 12 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird von der Departmentkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Departmentkonferenz gestellt werden. Die Departmentkonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.
- (3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten ebenso für Ausschüsse wie für Kommissionen.

§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflegewissenschaft vom 22.07.2020.

Bochum, den 22.7.2020



Der Dekan